

EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 368 vom 12. Juli 2010 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Einlagensicherungssysteme** (Neufassung) (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 17. Juni 2011 [Dokument 11359/11 (englische Fassung) vom 14. Juni 2011]

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeines

Nachdem der Ausschuss „Wirtschaft und Währung“ (ECON) des Europäischen Parlaments am 24. Mai 2011 den Bericht zum Vorschlag für eine Richtlinie verabschiedete (siehe [CEP-Monitor](#)), nimmt jetzt der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) die allgemeine Ausrichtung des Rates an.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Deckungssumme

- Die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers beträgt genau 100.000 Euro (so auch KOM und ECON; Art. 5 Abs. 1).
- Für Einlagen, die auf einer privaten Immobilientransaktion beruhen oder die einen im nationalen Recht definierten sozialen Zweck erfüllen und an Ereignisse wie Heirat, Scheidung, Berufsunfähigkeit oder Todesfall anknüpfen, können die Mitgliedstaaten für eine Dauer von bis zu 12 Monaten nach Gutschrift eine höhere Deckungssumme vorsehen, wenn die Kosten der damit verbundenen Erstattungen die Finanzierung der verpflichtenden Deckungssumme (100.000 Euro) nicht gefährden und eine „angemessene Finanzierung“ sichergestellt ist. (KOM ähnlich; ECON: diese Einlagen sind maximal 12 Monate geschützt; Art. 5 Abs. 2).
- Die Richtlinie erfasst nur offiziell anerkannte Sicherungssysteme (Art. 1 Abs. 2). Dadurch können z.B. private Banken in Deutschland weiterhin Deckungssummen über 100.000 Euro hinaus anbieten (KOM: europaweit einheitliche Deckungssummen von 100.000 Euro; ECON: wie Rat). Während die (anerkannte) Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) die gesetzliche Sicherung von 100.000 Euro gewährleistet, kann der (nicht anerkannte) Einlagensicherungsfonds über den gesetzlichen Rahmen hinaus entschädigen. Der Rat fordert, dass die nicht anerkannten Sicherungssysteme über „angemessene finanzielle Mittel“ verfügen (ECON: -; Art. 1 Abs. 5 S. 2).

– Geschützte Einleger

Neben privaten Einlegern können ausnahmsweise auch Pensionskassen von KMU in die Einlagensicherung einbezogen werden (KOM: -; ECON: wie Rat; Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2).

– Finanzielle Ausstattung der Einlagensicherungssysteme

- Der Rat spricht sich für eine Zielausstattung der Sicherungssysteme von 0,5% der gedeckten Einlagen aus (KOM: 1,5% der erstattungsfähigen Einlagen; ECON: 1,5% der gedeckten Einlagen; Art. 9 Abs. 1 UAbs. 3).
- Höchstens 10% der Zielausstattung dürfen aus unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen bestehen (KOM: -; ECON: wie Rat; Art. 9 Abs. 1 UAbs. 4).
- Die Zielausstattung muss bis 2027 erreicht sein (KOM: 10 Jahre; ECON: 15 Jahre; Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2).
- Es besteht für die Sicherungssysteme keine Pflicht, sich gegenseitig Kredite zu gewähren (KOM: Pflicht; ECON: freiwillige Kreditgewährung möglich).

– Auszahlungszeitraum

Der Auszahlungszeitraum beträgt 20 Arbeitstage (KOM: sieben Wochentage; ECON: fünf Arbeitstage; Art. 7 Abs. 1).

– Präventive Maßnahmen (Institutssicherung)

- Die Finanzmittel der Sicherungssysteme sollen hauptsächlich zur Entschädigung der Anleger verwendet werden (so auch KOM und ECON; Art. 9a Abs. 1 UAbs. 1).
- Der Rat möchte den Einlagensicherungssystemen auch erlauben, ihre Finanzmittel zur Verhinderung einer Bankeninsolvenz einzusetzen. Die Kosten einer Institutssicherung dürfen die Kosten der Anlegerentschädigung nur übersteigen, wenn die Kreditinstitute dem Sicherungssystem dessen für die Institutssicherung getätigte Ausgaben sofort erstatten können, wenn Einleger entschädigt werden müssen, und die zuständige Aufsichtsbehörde die Institutssicherung gebilligt hat (KOM: präventive Maßnahmen nur, solange mindestens 1% der erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungssystem verbleiben; ECON: die Schwelle der Zielausstattung von 1,5% der gedeckten Einlagen darf unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden; Art. 9a Abs. 1 UAbs. 2).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. In den weiteren Verhandlungen zwischen Rat und Parlament wird der größte Diskussionsbedarf voraussichtlich bei der Höhe der Zielausstattung bestehen.